



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2552. Kurfürst Joachim`s Vertrag mit der Stadt Magdeburg, worin er
dieselbe mit ihren Besitzungen, Rechten und Freiheiten in erblichen
Schutz nimmt, vom 16. März 1537.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vnd weyte ober dieselze der wiltpan vormahlunge hinaufz noch der Marcke erstrecken, In yrem alten wesen vnd brauch, vngeengert vnd vnuerhindert bleibenn. Des gleichen, ab sich befinden wurde, das etwas bemelten vnserm hern vettern dem Churfursten zw Brandenburgk ober dieselze vormahlungen der wiltpan, noch dem Ertztift Magdeburg gelegen, an lehenen, eigenthumb ader sunst zwftendig, solchs sal feyn liebden vnd yren Erben alsdan auch vorbehalten sein, sonder geuerde. Des zw vrkunde haben wir vnser Ingesiegell wissentlich an dieselzen brieff hengen lassen. Vnd wir George, von gotsgnaden furst zw Anhalt, Graue zw Aschanien vnd herre zw Berneburgk, Thumprobst, Ernestus, Graue vnd herre zw Manzfild vnd Heldrunge, Thechand, Joachim von klizingk, Eldester vnd Capittel gemeyne der kirchen zw Magdeburgk, Bekennen auch offentlich an dieselzem briue, das obberurter vertragk, wie der von worthe zw worthe vermeldet, mit vnser aller wissen vnd bewilligung geschehen vnd volzcogen ist, Bewilligen den auch in allen puncten vnd artickeln, wie hiroben aufgedruckt, gegenwertiglich in vnd mit craft dieselzes briues, An den wir des zw vrkunde vnfers Capittels Siegill neben hochgedachts vnfers gnedigsten Hern, des Cardinals Legaten vnd Ertzbischoues etc., Ingesigel wissentlich haben hengen lassen, der gegeben ist zw Halle vff Sand Moritzburgk, am Sonabende noch aller Heiligen tage, Noch Christi vnfers lieben Heren geburt tausent funfhundert vnd dornach Im Sechsvnddreissigsten Jahre.

Nach dem Manuale des Hochstifts Magdeburg I, fol. 290—292 und einer anderen alten Copie.

2552. Kurfürst Joachim's Vertrag mit der Stadt Magdeburg, worin er dieselbe mit ihren Besizungen, Rechten und Freiheiten in erblichen Schutz nimmt, vom 16. März 1537.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem briue vor allermeniglich, So damit angelant vnd erfucht werden, das wir dem hochwirdigsten jn got vnd hochgebornen fursten, hern Albrechten, Cardinaln, Legaten, Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd Meintz, primaten vnd Churfursten, Administratorn des stieffts zu Halberstadt, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnserm freuntlichen lieben hern Brudern vnd vettern, Auch auff des Ervirdigen hochgebornen vnfers freuntlichen, lieben Ohaimen vnd Schwagers hern Georgen, Fursten zu Anhalt vnd Thumprobst zu Magdeburg fleissige gnedige vnderredung vnd vorhandlung, allenthalben zu ehren vnd wolgefallen Die Erfamen vnd weisen vnser liebe besondere Burgermeistere, Rathmanne, Innungsmeister, Burger vnd gantze gemeine der alten Stadt Magdeburg, jnsampt vnd besondern aus sonderlicher zuneigung, so wir zu jnen tragen, jn vnserm schutz vnd schirm genhomen haben volgender meynung vnd also, jre person, all jre

habe vnd gutter jn vnserm Chur vnd furstenthumen, auch landen, zu wasser vnd lande auf geburlich gewonliche zolle vnd gleite, Wie die Itzt genhomen werden, zu handthaben, sicher vnd vhelich zu sein, zu gleich vnd rechte zu schutzen vnd zuortedingen, Auch den vnschuldigen noch sein gut vnd habe vor des schuldigen schuldt nicht auffzuhalten noch berechtigen zulassenn zu gestatten, Auch who einiche sache oder clagen vber den Rath, Burgermeister, Rathmanne, Innungmeister, Burger, einwhoner vnd gemeine der Alten stadt Magdeburg an vns gelangen, die kleger an die geordenthe Richter ader nach geburlichem rechtsgange vnd nach gestaltten sachen ahn den Ertzbischoff zu Magdeburg vnd Landesfursten zu weysen, sich aldar an rechte, so ferne jnen das auff jr ansuchen nicht gefeherlichen vnd muttwillig vortzogen vnd geweigert werde, begnugen zu lassen, vnshedlich doch den Jhennigen, zwischen denen sonderliche vortrege oder verschreibungen auff betzalung vffgericht weren. So wollen wir auch nicht gestatten, derer von Magdeburg beschediger vnd Echter jnen zu schaden jn vnserm Chur vnd furstenthumben vnd Landen zu haufen noch zu fordern, Sondern Who sie die jn vnserm Landen erfarn vnd wissen, mogen sie vnser Amptleuthe vnd Rethe jn vnserm Ampten vnd Stetten anruffen vnd mit derselbigen zuthat volgen vnd die annehmen, doch sich domit jn die negsten gerichte odder wo die zuuorwharung der thetter nicht genugsam, jn die negste vnser Stadt zuwenden vnd rechtfertigung zu suchen. Wo auch einiche zugrieffe, auff der von Magdeburg person vnd habe jn vnser Chur; vnd furstenthumben vnd Landen geschee oder der gestalt eingebracht wurde, sollen vnser Amptleuthe vnd Stette auff ansuchen der von Magdeburg vnd ob sie das sunft erfarn wurden, volgen vnd die misethat jn den geordenthen gerichtten zu straffen vorhelffen. Solchs sol auch jn den Ampten vnd Stetten eine volge zu thun beuholn werden. Wir wollen auch jnen zu jrer notturfft vnd forderung jn vnser yden Landen offene brieue an vnser Amptleuthe vnd Rethe jn vnsern Stetten vnter vnser yden Siegel geben, jnen hulff vnd beistandt zuertzeigen, so offte sie darumb ansuchen werden, vnd wir nehmen die von Magdeburg, Rath, gemeine, Burger vnd einwohner der Alten Stadt, wie obberurt ist, jn vnsern schutz vnd schirm, jn crafft vnd macht dits briefs. Widerumb haben sich die von Magdeburg erbotten, jn gleicher weise wie obtet, souil bey jnen vnd jrer macht steht, gein vns vnd den vnsern zuhalten. Als sich auch etliche gebrechen vnd Irrung zwischen vnserm hern vatern, seligen vnd loblichen gedechnus, vnd vns vnd dem Rathe der Altenstadt Magdeburgk, auch jren Burgern begeben vnd bishere vnentscheiden gestanden; So haben wir vffbemelts vnser herrn Bruders vnd vettern des Cardinals vnd Ertzbischoffs etc., Auch vnser Ohaimen vnd Schwagers furst Georgen, Thumprobsts etc., gutliche vnterhandlung mit jnen vorglichen vnd vortragen vnd alle zuspruche vnd furderunge, so wir wider einander gehabt, nichts ausgeschlossenn, beiderseits gegeneinander vnd aller der sachen vorwanten vnd die dormit zu thun gehabt odder des verdacht sein muchten, auffgehoben vnd gantz fallen lassen, Wie wir auch die hiemit auffheben vnd fallen lassen, desselben jn oder aufferhalb des rechten oder sunft jn vngnade

oder vnguthe hinfurder nicht zugedencken noch zu eiffern. Es sol auch die sache mit Fridrich von ytzenplitz, darumb er der von Magdeburg feindt gewesen, seinen Erben vnnnd freunden hiemit nymmer der jn oder außerhalb rechtens jn vnguthe zu gedencken gantz auffgehabenn, vertragen vnnnd bey gelegt sein. Vnd zu mehrer forderung, gemeiner wolffhart, narung vnd handtirung beider seits vnsern vnderthanen vnd vorwantten, domit obgemelter vnser schutz erblich sein muge, haben wir jnen auff jr dinstlichs ansuchen berurthen schutz vor vns, vnser erben vnnnd nachkommen erblich vorsprochen, jnmassen wir auch vor vns vnd vnser erben jnen berurthen schutz hiemit, craft dits brieffs, gegenwertiglich vorsprechen vnd zusagen. Dar entgegen haben sie vns funfftzehen hundert gulden an gutten Stetter grosschen ytzo bar vbergegeben vnd zugestalt, Solche Summa geldes wir zu gutter gnuge empfangen vnnnd angenhommen, Sie auch hiemit quitirn vnd lozsfagen. So aber jn sachen vns, vnser erben vnnnd nachkommen anlangende wider die von Magdeburg vnnnd Iren Nachkommen vrsach furfallen wurden, dardurch wir, vnser erben vnnnd nachkommen obgemelten schutz auffzuschreiben bewogen vnnnd derhalben Irrunge furvielen, So wollen wir zu uorhor vnnnd handlung derselben zu yder zzeit zweine vnser Rethen, denen wir zu solcher handlung jre pflicht alsdan erlassen wollen, Desgleichen sie auch zwene des Ertztieffts Magdeburg Manne vom Adel oder zwene jre Raths freunde, denen sie alsdan zu solcher handlung auch jre pflicht erlassen sollen, geben vnnnd vorordnen, doch soll das bey denen von Magdeburg stehen, zwene des Ertztieffts Magdeburg Mannen oder zwene jrer Raths freunde zuerwelen vnd vorordnen, vor denen die vrsachen sollen vorbracht vnnnd nach erwegung derselben vor jnen durch den meherer teil der stimmen erkandt werden, Ob die vrsachen zu auffschreibung des schutzes gnug oder nicht gnug, krefftig oder vnkrefftig, vnnnd was also nach gehorten vrsachen vnnnd des andern teils gegenbericht Darauff von den vorordenten semptlich oder durch das mehrer teil derselben erkant vnd ausgesprochen wirt, Darbey sollen wir es vnd der Rath der Alten stadt Magdeburg vnweigerlich bleiben lassen. Vnd ob sich die verordenten jres erkentnis villeicht nicht vereinigen oder ein mehrers machen kondten, Alsdan sollen vnd wollen wir vns aller seyts eins obmans vorgeleichen vnnnd was also durch beiderseits verordente vnnnd durch den obman durch ein mehrers befunden, erkandt vnnnd ausgesprochen wirt, darbey soll es one einiche einrede bleiben, von vns gehalten vnd verfolgt werden. Es soll aber gleichwol vnd zuuor, Ehr darauff, wie obstet, erkant vnnnd ausgesprochen wirt, dießer vnser erblicher schutz nicht gefallen noch vffgehaben sein. Was aber darauff erkandt vnd vorsprochen wirt, das sollen wir, vnser erben vnd Nachkommen vnd auch der Rath vnd jre Nachkommen halten vnd erfolgen. Doch wollen wir jn diesem schutze Romische keyserliche vnd konigliche Maiestaten, vnser aller Gnedigste herrn, Desgleichen gemelten vnsern freuntlichen lieben Vettern vnnnd Brudern, den Cardinal, Legaten vnd Ertz-Bischoffen etc. vnd jrer liebden beide Stiefft Magdeburg vnnnd halberstadt vnnnd derselben Nachkommen, Auch Chur- vnd fursten, mit denen wir Itzo jn erblicher vereinung vnnnd bundtnus sitzen, vnnnd dieselben erblichen

voreinigung vnd Bundtnus, vertrete erblich aufgezogen haben, wie wir auch jren Maie-
 staten liebden Ertztiefften vnd Stiefften, Nachkommen vnd erbenn die voreinigung
 vnd vorbundnus vortrage hiemit aufziehen, Sie wider dieselbe jre Maiestaten vnd lieb-
 den, Ertztiefften vnd stiefften, Nachkommen vnd erben vnd solche vorbundnus nicht zu
 schutzenn. Wo aber die von Magdeburg mit gemelten Churfursten, fursten vnd
 Stiefften, so wir in diesem schutze aufgezogen, zu jrrunge vnd zwispalt zukunfftigk
 kommen wurden, So wollen wir auff jr ansuchen sie bey denselben vorbietten, vnd so
 vil an vns befordern helffen, domit solche jrrunge vnd zwispalt in der gute oder sunst
 durch ander bekweme mittel vnd wege hingelegt vnd sie bey gleich vnd recht gelassen
 werden. Wu wir aber bey gemelten Churfursten vnd Stiefften das nicht erhalten vnd
 sie daruber in vnsern Chur vnd furstenthumben vnd landen, wie obberurt, vormuge
 vnd Inhalts auffgerichter vnser erblichen vorbundnus nicht schutzenn können, So sollen
 wir es denen von Magdeburg einen Monat zuuorn vorwilligen, domit sie sich mit
 jren personen, habe vnd gut vnbeschadiget, frey vnd vnbehart in jre gewarlsam wen-
 den mogen. Wan dan solche jrfall hernachmals hingelegt vnd ab sein, so mogen vnd
 sollen sie widderumb zu vnserm Churfurstenthumben vnd landen zu wasser vnd lannde
 inhalts dieses vnser erblichen schutz sicher vnd vehelich mit jren personen, haben vnd
 guttern gehandhabt werden, handeln vnd wandeln vnd diesen obberurten Erblichen
 schutz auff Newe zu erlangen nicht pflichtig sein, Sonder der soll Erblich, Wie ob-
 steet, bey seiner macht bleiben vnd gehalten werden, Alles getreulich vnd ungeuerlich.
 Zuurkunt mit vnserm Churfurstlichen vnd furstlichen jngesiegeln vorsiegelt vnd geben
 zu Zceitz, Am Freitag nach Letare, vnser lieben herrn gebort im funffzehen hun-
 dersten vnd sieben vnd dreissigsten Jare.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche IV, 52.

2553. Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und dem Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg,
 wornach bei dem Aussterben des Mannstammes des Herzoges dessen Besitzungen an Branden-
 burg, bei dem Erlöschen des Hauses Brandenburg desselben Böhmisches Lehn- und Pfandbesitzun-
 gen an das herzogliche Haus Liegnitz fallen sollen, vom 19. October 1537.

Von gots gnaden Wir Joachim, Marggraff zw Brandenburg, des haili-
 gen Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfurst etc., vnd wir Friderich, von
 denselben gnaden hertzog in Schlesien, zur Lignitz vnd Briegk etc., vor vns,
 alle vnser Erben vnd Nachkommen offentlich hiemit Bekennen, Nachdeme wir Marg-
 graff Joachim, Churfurst etc., Auff vnser freuntlichen liebden Ohaim vnd Schwagers
 hertzogk Friderichs zcur Lignitz etc. Freuntlichs Ansuchen bewilliget haben, die
 Hochgeborne Furstin, vnser Freuntliche liebe Tochter, Frewlein Barbara, geborne